



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 07.05.2015 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

123. Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre

Englische Übersetzung: Methods and Applications of Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien ist es, den Studierenden aufbauend auf dem Grundlagenwissen, das sie in den Erweiterungscurricula Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ODER Wirtschaft-Gesellschaft-Staat erworben haben, einen vertiefenden Einblick in die Methoden und Anwendungsgebiete der Ökonomie zu geben.

Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre sind die Studierenden mit einer Vielzahl von wirtschaftsrelevanten Problemstellungen sowie mit der prinzipiellen Vorgangsweise zur Analyse bzw. Lösung derselben vertraut. Sie besitzen die Fähigkeit, eigenständig Probleme im Wirtschaftsleben zu erkennen und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Um den englischen Lehrveranstaltungen folgen zu können wird das Niveau B 2 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die (i) keines der Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftslehre betreiben UND die (ii) entweder das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder das Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat absolviert haben.

Es wird den Studierenden empfohlen, vor Registrierung zum Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre ihre Mathematikkenntnisse aus der Mittelschule (insbesondere: Differentialrechnung) aufzufrischen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Module:

1. Pflichtmodul: Mikro- und Makroökonomie (12 ECTS)

2. Pflichtmodul: Anwendungen (3 ECTS)

PM 1	Pflichtmodul: Mikro- und Makroökonomie	12 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse in den Bereichen der Mikroökonomie und der Makroökonomie. Sie werden dadurch mit grundlegenden ökonomischen Konzepten vertraut, welche zur Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge und einzelwirtschaftlicher Fragestellungen nötig sind. Darüber hinaus werden Kenntnisse zum Verständnis und zur Diskussion aktueller Fragen der Wirtschaftspolitik erarbeitet. Diese Kompetenzen werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern auf mittlerem Niveau, quantitativen Übungsbeispielen und konkreten Fallbeispielen vermittelt.	
Modulstruktur	UK Mikroökonomie, 6 ECTS, 4 SSt. (pi) UK Makroökonomie, 6 ECTS, 4 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	
Sprache	Englisch oder Deutsch	

PM 2	Pflichtmodul: Anwendungen	3 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul: Mikro- und Makroökonomie	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen nach Interesse im Bereich der Volkswirtschaftslehre.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 3 ECTS aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre, wie beispielsweise: - UK International Macroeconomics and Financial Crises, 4 ECTS, 2 SSt (pi) - UK Economic History, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	

	- UK Competition Policy, 4 ECTS, 2 SSt (pi) Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt mindestens 3 ECTS)
Sprache	Englisch oder Deutsch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen angeboten:

- **Vorlesungen (VO):**
Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- **Übungen (UE):**
Übungen dienen zur Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte sowie zur Einübung notwendiger Fertigkeiten, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten sind. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt im Allgemeinen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im Rahmen der Lehrveranstaltung kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge. Dementsprechend sind Übungen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- **Universitätskurse (UK):**
Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Einerseits werden in einem UK Inhalte, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes vermittelt, andererseits werden von den Studierenden eigenständige Leistungen in Form von Referaten, Ausarbeitung gestellter Aufgaben u.ä. erbracht.
- **Seminare (SE) und Proseminare (PS):**
Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema bearbeiten. Beim Seminar werden die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages präsentiert, beim Proseminar werden die Ergebnisse anhand von einer schriftlichen Arbeit festgehalten, zusätzliche Vorträge sind auch möglich. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und das Entwickeln eines ansprechenden Vortrags- bzw. Schreibstils Bedacht zu nehmen.

- Praktika (PR):
Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbständig bearbeiten müssen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier genannten generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen: 50 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Universitätskurse mit überwiegendem Übungscharakter: 50 Plätze.

Seminaren, Proseminaren: 24 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Universitätskursen mit überwiegendem Seminarcharakter: 24 Teilnehmer/innen

Praktika: 30 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Bei allen anderen Universitätskursen höchstens 200 Plätze.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

